

Gebührenordnung

Stand 04.05.2017

Jahresmitgliedsbeitrag

150,00 €

Wird am 1. Januar jedes Jahres fällig. Für Neumitglieder siehe „Eintritt im laufenden Jahr“.

Windenstart in Kammermark

2,00 €	(Aktiviertes Mitglied)
5,00 €	(Anwärter \geq 75 Baustunden)
7,00 €	(Anwärter $<$ 75 Baustunden)
4,00 €	(AFV Berlin e.V. und Ausbildungsflüge)
8,00 €	(Externe)
6,00 €	(Ausbildungsflüge von externen)

Flugverbot bei negativem PK-Stand seit mehr als 7 Tagen. Bei Außenlandung in Kammermark werden Platzfremden bis zu 3 Starts ohne Entgelt gewährt. Ebenfalls entgeltfrei bleiben Windenstarts zum Zwecke der Schulung von dauerhaft in Pritzwalk-Sommersberg stationierten Schulungsflugzeugen.

Flugstunde

2,00 €	(normal)
0,01 €	(ermäßigt*)

Preis je angefangener Stunde.

**ab einer Baustundengrenze*

$$(Grenze_{Baustunden} = 1,5 \cdot Baustundensoll(aktive))$$

können in der folgenden Flugsaison n Baustunden

$$(n = Baustunden_{geleistet} - Grenze_{Baustunden})$$

zu angegebenen Konditionen abgeflogen werden.

Gastflug

20,00 € (max. 20 Minuten)

5,00 € (jede weitere angebrochene Viertelstunde)

Das Geld wird vom Piloten eingesammelt und an den Kassenwart weitergegeben.

Bei Schnupperflügen für Interessenten werden reguläre Gastfluggebühren erhoben, von denen bei Vereinseintritt genau einer rückerstattet wird.

Hertellehrgang

a) Studierende:

700,00 € (Anmeldung und Bezahlung spätestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn)

750,00 € (spätere Anmeldung)

b) Nicht-Studierende:

900,00 € (Anmeldung und Bezahlung spätestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn)

1.000,00 € (spätere Anmeldung)

Anmeldung erst gültig nach 100,00 € Anzahlung.

Eingang Restbetrag spätestens zwei Wochen vor Beginn des Lehrganges.

Rücktritt bis zwei Monate vor Beginn kostenfrei.

Rücktritt bis ein Monat vor Beginn Verwaltungsaufwand 100,00 €.

Danach ist bei Rücktritt die komplette Lehrgangsgebühr fällig, sollte kein weiterer Teilnehmer als Ersatz gefunden werden. Wird ein Ersatz gefunden, so fallen trotzdem 100 € Entschädigung für den Verwaltungsaufwand an.

BZF-Lehrgang

a) Schüler und Studierende:

120,00 €

b) Andere:

150,00 €

Für Akaflieger Rückerstattung als Sprechgruppenleiter pro Lehrgang 25,00 € (maximal 50,00 €).

Nutzungsgebühr Bus bei Privatfahrten und Rückholtouren

0,30 €/km nass (inkl. Treibstoff)

Bei Rückholtouren nach Außenlandungen mindestens 10,00 €, gedeckelt bis maximal 30,00 €.

Förderung von Rückholtouren mit Privat-PKW

0,15 €/km (für die Strecke über 200 km)

Ab einer gesamten Rückholstrecke von 200 km erstattet die Akaflieg dem Piloten für alle weiteren Kilometer 0,15 € je km.

Flugplatztransfer je Strecke für AFV und Gäste

5,00 €

Reihenfolge für Busplätze:

1. Aktive 2. Anwärter 3. Interessenten 4. AFV 5. Gäste

Fahrtkostenerstattung

0,18 €/km (ohne Flugzeuganhänger)

0,20 €/km (mit Flugzeuganhänger)

Werden von einem Vereinsmitglied Fahrten mit einem Privatfahrzeug für den Verein getätigt, so ist eine Erstattung der Fahrtkosten zu den obigen Sätzen grundsätzlich möglich. Bedingung dafür ist, dass die Nutzung des

Vereinsbusses im konkreten Einzelfall begründeterweise nicht möglich ist. Bei der Abrechnung sind die gefahrenen Strecken einzeln anzugeben.

Erwerb technischer Qualifikationen

Technische Qualifikationen werden gefördert über Rückerstattung je Jahr ausgeübter Tätigkeit (maximal Erwerbspreis):

Für Zellenwart 50,00 €

Für Werkstattleiter 100,00€

Für Fallschirmpacker 50,00 €

Mögliche Qualifikationen in Lehrgängen des DAeC: Werkstattleiter, Zellenwart, Windenwart oder Fallschirmpacker. Für Erstattungen als Zellenwart und Werkstattleiter müssen mindestens 120 Baustunden in der Werkstatt geleistet werden. Dies gilt nur für Mitglieder, die keine Baustunden für ihr Amt erhalten. Für die Erstattung des Fallschirmpackerlehrgangs müssen Fallschirme für den Verein gepackt werden.

Flugbetrieb für Gäste

Wenn für Gästegruppen eine Mannschaft gestellt und der Flugbetrieb durchgeführt wird, so wird eine Flugzeugbereitstellungsgebühr erhoben:

150 € / Tag und Flugzeug

Anhang zur Gebührenordnung

Der Anhang zur Gebührenordnung erläutert, wie die Gebührenordnung umzusetzen ist.

§1 Allgemeines

Alle Ausgaben und Einnahmen eines Mitglieds werden in einem persönlichen Konto (PK) verbucht. Das persönliche Konto hat immer im Haben zu stehen, dafür hat das Mitglied Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck kann, je nach erwarteten Ausgaben, im Voraus auf das PK eingezahlt werden. Ist der Stand seit mehr als sieben Tagen im Soll, besteht Flugverbot so lange, bis das Soll ausgeglichen ist.

§2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist vollständig zum 1. Januar des Jahres fällig. Im Beitrag sind enthalten: DAeC-Jahresbeitrag, Versicherung, Unterkunft in Kammermark und Flugplatztransfer. Eine Erstattung für nicht genutzte Monate ist dabei nicht möglich. Der Mitgliedsbeitrag ist für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft zu bezahlen, eine Unterscheidung nach dem Status des Mitgliedes gibt es dabei nicht. Das Ende der Mitgliedschaft ist in der Satzung geregelt.

Eintritt im laufenden Kalenderjahr

Beim Eintritt im laufenden Jahr muss der vollständige Mitgliedsbeitrag bezahlt werden. Dieser berechtigt zur Mitgliedschaft für ein Jahr ab dem Eintrittsdatum und ist bei früherem Austritt nicht rückerstattbar. Nach Ablauf des ersten Jahres

der Mitgliedschaft sind die verbleibenden Monate bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres (31.12.) mit je 1/12 des Mitgliedsbeitrags pro Monat zu bezahlen. Auch diese Zahlung kann im Falle eines Austritts vor Ende des Kalenderjahres nicht rückerstattet werden.

§3 Fluggebühren

In regelmäßigen Abständen während der Flugsaison findet eine Abrechnung der Flüge statt, diese wird durch den Kassenwart koordiniert.

Windenstarts in Kammermark

Für jeden Start in Kammermark an der Winde werden die Startpreise, die in der aktuellen Gebührenordnung festgesetzt sind, berechnet. Für Flugzeugschlepps und Starts auf anderen Flugplätze erfolgt die Abrechnung je nach Fall unterschiedlich, entweder getragen vom Verein und umgelegt auf die Mitglieder oder direkt vor Ort durch die Mitglieder.

Flugstunden

Für die Nutzung der Flugzeuge der Akademischen Fliegergruppe Berlin wird je angefangener Stunde der in der aktuellen Gebührenordnung festgelegte Stundensatz abgerechnet. Eine Flugstunde endet nach der 59. Minute.
Bsp.: Flugzeit 00:59 = 1 Flugstunde, Flugzeit 01:00 = 2 Flugstunden.

Gaststarts

Gaststarts können an Tagen mit Flugbetrieb durchgeführt werden. Dabei empfiehlt es sich mit dem Vorstand Kontakt aufzunehmen, zwecks Anreise und Ablaufplanung. Für die Durchführung von Gaststarts hat der durchführende Pilot keine Fluggebühren zu zahlen, sofern die Gastfluggebühren ordnungsgemäß vom Piloten eingesammelt und dem Kassenwart überreicht wurden. Dazu sind die Gastflugabrechnungsbriefumschläge zu verwenden, die im Startwagen zu finden sind. Bei Schnupperflügen für Interessenten werden reguläre Gastfluggebühren erhoben, nach Vereinseintritt wird davon genau einer zurückerstattet.

§4 Bezahlung der Kosten

Die Einzahlung auf das PK kann auf zwei verschiedene Weisen erfolgen.

Überweisung auf das Konto

Die Einzahlung kann auf das Konto der Akaflieg erfolgen, die Kontodaten sind:

Kontoinhaber: Akademische Fliegergruppe Berlin e.V.

Bank: Deutsche Kreditbank AG

IBAN: DE43 1203 0000 0019 6886 13

BIC: BYLADEM 1001

Kontonummer: 19688613

Bankleitzahl: 12030000

Wenn der Name des Kontobesitzers von dem Namen des Mitgliedes abweicht sollte der Name des Mitgliedes im Verwendungszweck angegeben sein.

Übernahme von Kosten für die Akaflieg

Die Bezahlung von Rechnungen für die Akaflieg wird auf das PK gutgeschrieben. Zu bezahlende Rechnungen können beispielsweise Tankrechnungen für das Vereinsfahrzeug oder Verbrauchsmaterialien aus dem Baumarkt sein. Die Ausgaben werden auf dem Abrechnungsbogen eingetragen, dabei muss für jeden Beleg eine Zeile verwendet werden. Die dazugehörigen Belege müssen auf der Rückseite im Original angeheftet werden. Ausgaben ohne Beleg können nicht erstattet werden.

Damit für von Mitgliedern getätigte Ausgaben erstattet werden können sind diese spätestens 60 Tage nach Rechnungs-/ Quittungsdatum einzureichen. Die Ausgaben, die innerhalb eines Geschäftsjahres getätigt wurden, müssen auch innerhalb des Geschäftsjahres eingereicht werden.

Richtlinien für Ausgaben für die Akaflieg

Der Kauf von Materialien und ähnlichem sollte immer nur erfolgen, wenn dies zwingend notwendig und nicht anders möglich ist. Vor dem Kauf sollte der Bedarf validiert werden, zum Beispiel durch die Kontrolle der Bestände, außerdem sollten andere Beschaffungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel die Spende, evaluiert worden sein. Sollte die Beschaffung unabdingbar sein sollte sie so preisgünstig wie möglich erfolgen. Bei Beschaffungen die deutlich über dem marktüblichen Preis liegen, kann der Kassenwart die Gutschrift der vollen Ausgabe verweigern und nur den marktüblichen Preis Gutschreiben, sofern die Vermutung nahe liegt, dass kein Preisvergleich stattgefunden hat.

Sofern die Rechnung einen Rechnungsempfänger aufweist, hat dieser die Anschrift der Akaflieg zu tragen. Ausgaben von mehr als 200€ müssen mit dem Vorstand und dem Kassenwart abgesprochen werden, bei Ausgaben geringer 200 € sollten größerer Ausgaben mit dem Kassenwart abgesprochen werden.

Sofern bei Bestellungen oder Aufträgen im Namen der Akaflieg die Zahlungsart Lastschrift verwendet werden soll, ist mit dem Kassenwart Rücksprache zu halten.

§5 Förderung von technischen Qualifikationen

Die Akaflieg fördert den Erwerb von technischen Lehrgängen durch zwei Maßnahmen, zum einen kann das Vereinsfahrzeug auf Vereinskosten für die Fahrt zum Lehrgang genutzt werden, zum anderen wird je Jahr der ausgeübten Tätigkeit eine Erstattung je nach Art der Qualifikation gezahlt. Die Erstattung erfolgt durch Einreichen des betreffenden Formulars nach Abschluss der Bausaison. Die Nutzung des Vereinsfahrzeugs sollte vor der Fahrt zu einem Lehrgang auf einer Vollversammlung beantragt werden. Die Fahrtkosten werden dann vom Verein getragen.

§6 Förderung von Fluglehrerausbildungen

Der Verein kann die Ausbildung eines erfahrenen und von der Gruppe als geeignet befundenen Piloten zum Fluglehrer unterstützen. Dabei übernimmt die Akaflieg die Ausbildungskosten zum Fluglehrer und stellt das Vereinsfahrzeug zur Fahrt zum Fluglehrerlehrgang zur Verfügung. Die Ausbildung des Fluglehrers erfolgt nur

nach Abstimmung der Gruppe auf einer Vollversammlung. Bedingung für die Ausbildung ist die durchgängige Schulung auf zwei Anfängerlehrgängen. Kann dies nicht erfüllt werden ist eine anteilige Rückerstattung für die Ausbildungs- und Fahrtkosten fällig.

§6 Ausschlusserklärung

Sollte ein Punkt in der Gebührenordnung ungültig sein, so beeinflusst das die Gültigkeit der anderen Punkte nicht. Sollte einer der Punkte der Satzung widersprechen geht die Formulierung in der Satzung vor.